

## **Kostensatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 25 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kostenpflicht**

Die Stadt erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

### **§ 2 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlungen veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

### **§ 3 Kostenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kommunalen Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist diese zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

### **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung; in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

## **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 6 Auslagen**

(1) Die Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist der Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

## **§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Absatz 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Absatz 2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Absatz 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## Anlage zur § 3 Absatz 1

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Kosten in € bzw. % des Gegenstandswertes
I	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Beglaubigungen/Bestätigungen	5,00
1.1.	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln, je Vorgang	5,00
1.2.	Amtliche Beglaubigungen von Abschriften, Durchschriften, Fotokopien u. ä., je angefangene Seite	5,00
1.2.1.	für Schriftstücke, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, je angefangene Seite	5,10
1.2.2.	Beglaubigungen von unter Pkt. 1.2. genannten Schriftstücken, die von der Stadt selbst erstellt wurden	5,00
1.3.	Beglaubigungen von Urkunden (im weitesten Sinne), die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5,00 - 50,00
2.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen	5,00 - 50,00
2.1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.ä. aufgrund gesetzlicher, gemeindlicher oder ähnlicher Bestimmungen (je nach Art und Umfang der Tätigkeit)	5,00 – 500,00
3.	Einsichtgewährung/Auskünfte	
3.1.	Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Register, Bücher und dergleichen, soweit sie zur Einsichtnahme nicht öffentlich ausliegen, je Akte, Buch u. ä.	5,00 - 250,00
3.2.	Zusendung eines Verzeichnisses der Kultur- und Sportvereine an Firmen und Personen mit kommerziellem Hintergrund unbeglaubigter Ausdruck	7,70 - 250,00
3.3.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen sowie Statistikauskünfte, Grundgebühr	5,10
3.4.	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	10,00
4.	Überlassung von Akten	
4.1.	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,20 - 50,00
4.2.	über abgeschlossene Verfahren	10,20
5.	Fristverlängerung	
5.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Bewilligung erforderlich machen würde	5,00
5.2.	Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 - 25,60
5.3.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung und dergleichen aus Punkt 2.1.	5,00 - 250,00
6.	Erteilung einer Zweitschrift, u.a. Schulzeugnisse	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00 €, wenn die Erstschrift gebührenfrei war 0,50 € je angefangene Seite, mind. 5,00 €
7.	Aufnahme einer Niederschrift je angefangene Maschinenseite	5,00 - 25,60
7.1.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht werden, je Seite	5,00
8.	Schreibauslagen/Kopien	
8.1.	Abschriften bis 50 Seiten, je Seite	0,50
	- je weitere angefangene Seite	0,20
8.1.1.	Für Tabellen, Verzeichnisse, Rechnungen, Zeichnungen,	7,70

	Listen und dergleichen sowie besonders zeitraubender oder kostspieliger Abschriften, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird, je angefangene ½ Stunde		
8.1.2.	wenn die Abschrift für andere Behörden oder für Lehr- und Studienzwecke erteilt wird, beträgt die Gebühr je angefangene Seite	0,05	
8.2.	Vervielfältigungen (Kopien und Plot) bis Format A 4 Format A 3 Format A 2 Format A 1 Format A 0	schwarz/weiß 0,30 0,50 1,00 2,10 4,10	farbig 0,80 1,50 3,10 6,10 12,30
9.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife, Verzeichnisse und dergleichen) je angefangene Seite	siehe Punkt 8.2.	
9.1.	Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind, je angefangene ½ Stunde	7,70	
II	Spezielle Verwaltungskosten		
10.	Liegenschaften/Bauverwaltung		
10.1.	Erteilen eines Zeugnisses über das Bestehen oder Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach §§ 24 ff BauGB, § 17 SächsDschG, § 3 BauGB-Maßn. G, außer Geltungsbereich Sanierung/Erhaltungssatzung	38,40	
10.2.	Erteilung einer Löschungsbewilligung - in Gewerbegebieten	38,40 46,00	
10.3.	Erteilung einer Rangrücktrittserklärung - in Eigenheimstandorten - in sonstigen Gebieten - in Gewerbegebieten	25,60 38,40 46,00	
10.4.	Erschließungsbescheinigung	5,10 - 15,30	
10.5.	Abgabe von Bauleitplänen, Luftbilder 0,2 qm, A3, A4 0,5 qm, A2, A1 1,0 qm über 1,0 qm	s/w 1,00 2,10 4,10 nach Größe	farbig 3,10 6,10 12,30 nach Größe
10.6.	Abgabe von Planunterlagen per Diskette	0,40	
10.7.	Abgabe von Planunterlagen per CD	1,20	
10.8.	Kopie von Kartenmaterial, je Kartenauszug bis zur Größe 1 : 5.000 bis zur Größe 1 : 10.000 bis zur Größe 1 : 15.000 bis zur Größe 1 : 25.000	10,20 2,60 1,50 1,00	
10.9.	Umwelt- und Naturschutz Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß Torgauer Gehölzschutzsatzung Versagung der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gem. Torgauer Gehölzschutzsatzung	12,80 - 125,00 5,00 - 25,60	
11.	Finanzverwaltung		
11.1.	Ersatzstück für Hundesteuermarke Ausfertigung von Kopien - Steuerbescheid Ausstellen von Bescheinigungen über die steuerliche Unbedenklichkeit	5,00 5,00 5,00	
12.	öffentliche Ordnung		

12.1.	Bearbeitung eines Wohnberechtigungsscheines	Erstantrag	Wiederh. antrag
	Gesamteinkommen nach § 25 Abs. 3 II WoBauG		
	- bis 3.068 €	10,20	5,10
	- von 3.069 € - 6.136 €	15,30	7,70
	- von 6.137 € - 7.363 €	20,50	10,20
- von 7.364 € - 8.590 €	25,60	12,80	
- ab 8.591 €	30,70	15,30	
12.2.	Marktwesen - Gebühr für die Durchführung von Amtshandlungen (Wochenmarkt; Veranstaltungen, Sondernutzungen)	<b>5,00</b> (2,60) - 2.500,00	
12.3.	Tourismus		
	Ausleihe von Fotos aus dem Fotoarchiv der Stadtverwaltung für Verlage u. ä. als Druckvorlage einmalige Nutzung je Farb- und SW-Foto einmalige Nutzung je Diapositiv		10,20 15,30
12.4.	Standesamt Alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz werden wie bei Eheschließungen auf der Grundlage der Gebührentabelle der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) berechnet.		